

[Datum]

Anlage zum Beschluss Nr. R 202/2015 des Fachbereichsrates vom 03.09.2015

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung vom 3. Juli 2014

Hier: Änderungssatzung gemäß Beschlüssen vom 11. Juni 2015 und 02. Juli 2015

Genehmigt vom Präsidium am [Datum]

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Juli 2014 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele des Studiums

§ 2 Zielsetzung dieser Studienordnung

Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

§ 5 Gliederung der ärztlichen Ausbildung und Inhalte des Studiums

§ 6 Ausbildung in Erster Hilfe und Krankenpflagedienst

§ 7 Famulaturen

§ 8 Praktisches Jahr

§ 9 Studienablaufplan

§ 10 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen

§ 11 Zentrale Eintragung für Lehrveranstaltungen

§ 12 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen

§ 13 Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

Abschnitt III: Prüfungswesen

- § 14 Studienausschuss
- § 15 Scheine
- § 16 Regelmäßige Teilnahme
- § 17 Erfolgreiche Teilnahme
- § 18 Durchführung von Erfolgskontrollen
- § 19 Prüferinnen und Prüfer
- § 20 Klausuren
- § 21 Prüfungsgespräche
- § 22 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- § 23 Bewertung von Erfolgskontrollen
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen
- § 25 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen
- § 28 Akteneinsicht
- § 29 Befristung des Studiums

Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen

- § 30 Unterrichtsbeauftragte
- § 31 Kommunikation
- § 32 Studienberatung
- § 33 Nachteilsausgleich bei Krankheit und Behinderung
- § 34 Familienfreundlichkeit
- § 35 Inkrafttreten

Abkürzungen

- ÄApprO: Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)
- HHG: Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
- HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 191)
- HLPUG: Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
- IMPP: Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen
- OSCE: Objective Structured Clinical Examination
- SWS: Semesterwochenstunden

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Medizin hat die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten zum Ziel, die ihren Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst, Ethik und Wissenschaft unter Berücksichtigung der Grenzen ihres Wissens und Könnens selbständig und eigenverantwortlich ausüben und die sich in ihrem ärztlichen Handeln dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll auch die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen des Gesundheitswesens fördern.
- (2) Die Studierenden müssen am Ende des klinischen Studienabschnitts (Beginn des Praktischen Jahres) in der Lage sein, sowohl häufige als auch wichtige, akut behandlungsbedürftige, Erkrankungen zu verstehen, selbstständig zu diagnostizieren, therapeutische Maßnahmen einzuleiten und den Patienten angemessen zu führen. Dies ist verbunden mit dem Vermögen, die ärztlichen Arbeitsweisen wissenschaftlich zu hinterfragen und zugehörige Forschungsarbeiten zu bewerten und zu interpretieren.
- (3) Im Übrigen gelten die in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) genannten Ziele der ärztlichen Ausbildung.

§ 2 Zielsetzung dieser Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium der ersten zehn Semester. Das anschließende Praktische Jahr regelt eine gesonderte Ordnung.
- (2) Diese Studienordnung ergänzt die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), indem sie insbesondere
 1. die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen regelt,
 2. die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise für die klinischen Fächer und die Querschnittsbereiche bestimmt,
 3. das Nähere über die Vermittlung der Querschnittsbereiche regelt,
 4. unter Beibehaltung der durch die ÄApprO vorgeschriebenen Gesamtstundenzahl die klinischen Fächer und Querschnittsbereiche an die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung anpasst und
 5. durch den vorklinischen und klinischen Studienplan (Anlage 1 und Anlage 2) die Lehrveranstaltungen festlegt, die im Verlauf der ersten zehn Semester des Studiums der Medizin erfolgreich zu besuchen sind, und jeweils den notwendigen Zeitaufwand in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und Semesterwochenstunden (SWS) angibt.
- (3) Das Studium nach dieser Ordnung ermöglicht es den Studierenden, die in den Prüfungen gemäß der ÄApprO geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.
- (4) Das Erreichen des Studienziels bewertet der Fachbereich regelmäßig und systematisch. Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Neben der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung nach Hessischem Hochschulgesetz (HHG) sind keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation erklären, dass sie bisher keine vergleichbare scheinpflichtige Lehrveranstaltung in den Studiengängen Medizin oder Zahnmedizin und auch in einem **vergleichbaren** anderen Studiengang endgültig nicht bestanden haben. In dieser Erklärung sind etwaige bisherige Fehlversuche anzugeben. Stellt sich heraus, dass entgegen dieser Erklärung eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung **endgültig** nicht bestanden wurde, so ist die Teilnahme an sämtlichen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, und das **Prüfungsamt Dekanat** erlässt einen Bescheid entsprechend § 27 Abs. 3.
- (3) Bei der zentralen Eintragung zu den Pflichtlehrveranstaltungen (§ 11) müssen Erklärungen über die Ärztliche Schweigepflicht und zum Datenschutz unterzeichnet werden.
- (4) Solange für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, findet ein Vergabeverfahren nach Maßgabe des Landesrechts statt.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beträgt sechs Jahre und drei Monate.

§ 5 Gliederung der ärztlichen Ausbildung und Inhalte des Studiums

- (1) Die ärztliche Ausbildung gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Studium vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (vorklinischer Studienabschnitt),
 2. ein anschließendes sechssemestriges Studium, das durch den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird (klinischer Studienabschnitt) und
 3. eine sich anschließende zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen, die mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließt.
- (2) Die Inhalte des Studiums richten sich nach der ÄApprO und dieser Ordnung.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich auf die Lehrveranstaltungen so vorzubereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.

§ 6 Ausbildung in Erster Hilfe und Krankenpflegedienst

- (1) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren. Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe wird in der Regel mit den in der geltenden ÄApprO aufgeführten Bescheinigungen geführt. Über Möglichkeiten

der Anerkennung weiterer Bescheinigungen informiert das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG).

(2) Der dreimonatige Krankenpflagedienst ist vor Beginn des Studiums, jedoch erst nach Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung, oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand in ein bis drei Abschnitten von jeweils mindestens einem Monat Dauer abzuleisten. Auf diesen Krankenpflagedienst sind bisherige krankenpflegerische Tätigkeiten im Sinne der ÄApprO anzurechnen; die Anrechnung erfolgt durch das HLPUG. Im Ausland abgeleistete Krankenpflagedienste können durch das HLPUG angerechnet werden. Es wird empfohlen, den Krankenpflagedienst vor Studienbeginn abzuleisten. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierenden müssen sich rechtzeitig in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle bemühen.

§ 7 Famulaturen

(1) Die Studierenden leisten während der lehrveranstaltungsfreien Phasen des Studiums zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt Famulaturen ab. In welchen Einrichtungen die Famulatur für welche Dauer abgeleistet werden muss, ist der geltenden ÄApprO zu entnehmen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, die Famulaturen rechtzeitig bei dazu ermächtigten Stellen abzuleisten.

(2) Im Ausland abgeleistete Famulaturen können durch das HLPUG angerechnet werden.

§ 8 Praktisches Jahr

(1) Die praktische Ausbildung, das Praktische Jahr, findet nach dem Studienplan im sechsten Jahr statt und beginnt zweimal jährlich an durch die ÄApprO vorgegebenen Zeitpunkten. Es umfasst eine zusammenhängende Ausbildung in Chirurgie, Innerer Medizin und einem Wahlfach, deren Ausgestaltung gemäß den geltenden Regelungen der ÄApprO erfolgt. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(2) Die Ausbildung findet im Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, in Akademischen Lehrkrankenhäusern des Fachbereichs, in Kliniken anderer Universitäten und deren Akademischen Lehrkrankenhäusern sowie in akkreditierten ärztlichen Lehrpraxen oder anderen Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung statt.

(3) Dem Praktischen Jahr folgt der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(4) Das Nähere regelt die gesonderte „Ordnung für das Praktische Jahr gem. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte im Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“.

§ 9 Studienablaufplan

(1) Die Themen des Studienablaufplanes sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Es gibt im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt bis zum Praktischen Jahr verschiedene aufeinander aufbauende Ausbildungsphasen. Die für die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Über die nach der ÄApprO notwendigen Veranstaltungen hinaus führt der Fachbereich Medizin weitere Lehrveranstaltungen durch, die den Erwerb weiterführender, vor allem wissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten und Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Medizin ermöglichen.

(3) Der Beginn des klinischen Studienabschnittes ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich.

(4) Der Studienablaufplan hat empfehlenden Charakter. Abweichungen sind möglich und zulässig, insbesondere um den Erfordernissen eines Auslandsstudiums zu genügen.

§ 10 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Medizin vermittelt die ärztliche Ausbildung durch praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen und gegenstandsbezogene Studiengruppen gemäß § 2 ÄApprO.

(2) Der Studienplan für den vorklinischen Studienabschnitt (Anlage 1) und der Studienplan für den klinischen Studienabschnitt (Anlage 2) ordnen die Lehrveranstaltungen den jeweiligen Semestern zu und nennen die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen.

(3) Ausführliche Informationen über die besonderen Inhalte, die Durchführung und die Organisation der Lehrveranstaltungen gibt der Fachbereich **schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs in geeigneter Weise elektronisch oder schriftlich** bekannt.

(4) In geeigneten Fächern können zusätzliche Lehrveranstaltungen einschließlich der Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in fremder Sprache durchgeführt werden.

§ 11 Zentrale Eintragung für Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung (§ 15 Abs. 1) ist in der Regel nur nach vorheriger Anmeldung im Dekanat möglich (zentrale Eintragung). Bei einigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann ein zusätzliches Anmeldeverfahren in den jeweiligen Zentren, Instituten und Kliniken notwendig sein. Form und Frist der Anmeldung werden vom Dekanat festgelegt und schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben.

(2) Für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des ersten klinischen Semesters erfolgt die Zuteilung der Studierenden auf die Lehrveranstaltungen durch das Dekanat. Für die folgenden klinischen Semester wird die zentrale Eintragung jeweils im Wintersemester für die darauf folgenden zwei Semester durchgeführt.

(3) Die Zuteilung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung setzt die Immatrikulation in mindestens demjenigen Fachsemester des Studiengangs Medizin voraus, dem die Veranstaltung nach dem Studienablaufplan zugeordnet ist. Über Ausnahmen insbesondere im Falle eines Studienortwechsels entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(4) Die Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme daran sowie zur Teilnahme an der zugehörigen Erfolgskontrolle. § 13 bleibt unberührt.

(5) Im klinischen Studienabschnitt ist die Anmeldung zu den Veranstaltungen des jeweiligen Semesters die Voraussetzung zur Teilnahme an der Semesterabschlussklausur und gegebenenfalls für die Anmeldung zu den zugehörigen Blockpraktika. Eine Teilnahmepflicht für die Vorlesungen besteht weiterhin nicht.

§ 12 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Aufnahmekapazität für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher stets nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) Ist die Zahl der Anmeldungen zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, bestimmt sich die Reihenfolge der Teilnahme nach einer fortlaufenden Warteliste.

1. Einen Platz erster Präferenz auf der Warteliste für eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die
 - a) an dieser scheinpflichtigen Lehrveranstaltung unverschuldet noch nicht teilgenommen haben oder gemäß § 13 aus wichtigem Grunde davon zurückgetreten sind,
 - b) eine körperliche Einschränkung haben, die Arbeit in einigen Kliniken ausschließt,
 - c) familiäre Erziehungs-, Pflege- und Betreuungsaufgaben haben,
 - d) ein besonderes öffentliches Interesse (z. B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder
 - e) eine arbeitsvertragliche Verpflichtung am Fachbereich geltend machen können.
2. Einen Platz zweiter Präferenz auf der Warteliste für eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die bei der Vergabe von Plätzen für eine vorausgegangene scheinpflichtige Lehrveranstaltung des gleichen Studienabschnitts bereits einmal keinen Platz erhalten haben.
3. Einen Platz dritter Präferenz erhalten alle übrigen Studierenden.

Übersteigt die Zahl der Studierenden gleicher Präferenzstufe die Anzahl der Plätze, so entscheidet innerhalb der ersten beiden Präferenzen das Los. Innerhalb der dritten Präferenz erhalten diejenigen bevorzugt einen Platz, die die meisten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen absolviert haben. Sollte auch nach diesen Kriterien die Anzahl der Plätze überschritten werden, entscheidet auch in der dritten Präferenz das Los.

(3) ~~Im klinischen Studienabschnitt erfolgt die Einteilung in Kurse und Praktika so, dass zunächst die Zeit und anschließend der Ort (Krankenhaus/Station) eingeteilt werden. Auch hier werden die Studierenden der ersten beiden Präferenzstufen aus Absatz 2 vorrangig eingeteilt.~~ Ein Anspruch auf Wiederholung einer bereits regelmäßig, jedoch erfolglos besuchten scheinpflichtigen Lehrveranstaltung besteht nicht. Die Möglichkeit der Wiederholung kann jedoch nach Maßgabe freier Plätze **auf Antrag** gewährt werden. Die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten (vgl. § 25) bleibt von der Wiederholung einer Lehrveranstaltung unberührt.

§ 13 Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Nach Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung kann eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. Die Scheinvergabekriterien können abweichende Fristen festlegen. Danach ist ein Rücktritt von der Veranstaltung nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 16) gehindert sieht. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

1. ein stationärer Krankenhausaufenthalt,
2. eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren,
3. eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist,
4. die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (**Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner**),
5. die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichem Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder
6. rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.

(2) Abmeldung und Rücktritt müssen im Dekanat und bei der einteilenden Stelle erklärt werden. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes, jedoch spätestens am nächsten Werktag zu erklären; dabei ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen. § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. Bei Nichtgenehmigung ist die Lehrveranstaltung weiterhin regulär zu besuchen.

(4) Bei genehmigtem Rücktritt muss ~~an der nächsten zum nächstmöglichen Termin an dieser~~ Lehrveranstaltung teilgenommen werden, die dem Wegfall des wichtigen Grundes folgt.

Abschnitt III: Prüfungswesen

§ 14 Studiausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studiausschuss ein, der Vorschläge für den Fachbereichsrat zur Planung und Durchführung des Lehrangebots und Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen sowie zur Mittelvergabe in Lehr- und Studienangelegenheiten erarbeitet.

(2) Dem Studiausschuss gehören elf Mitglieder an, darunter sechs Mitglieder der Professorengruppe, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie drei Studierende. Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Außerdem entsendet die Fachschaft Medizin ein beratendes Mitglied nebst Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Den Vorsitz hat eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan. Vorsitzende führen die Geschäfte des Studiausschusses, laden zu den Sitzungen ein und leiten die Sitzungen ohne Stimmrecht. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Studiausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.

(4) Die Mitglieder des Studiausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(5) Der Studiausschuss kann einzelne Aufgaben der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Durchführung von Aufgaben an das Dekanat, an das dort eingerichtete Prüfungsamt oder an einzelne Zentren oder Institute delegieren.

(6) Das Dekanat ist die Geschäftsstelle des Studiausschusses. Es kann diese Aufgaben auf das bei ihm eingerichtete Prüfungsamt übertragen.

(7) Der Studiausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Dekanat oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(8) Der Studiausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Studienkommission nach der Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Johann Wolfgang Goethe-Universität wahr. Für die Arbeit des Studiausschusses gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 15 Scheine

(1) In Lehrveranstaltungen sind Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben (Scheine), soweit dies in der ÄApprO oder im Studienplan in den Anlagen 1 und 2 vorgesehen ist (scheinpflichtige Lehrveranstaltungen). Leistungsnachweise werden gemäß den Anlagen zur ÄApprO bescheinigt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme (§ 16) an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind die regelmäßige (§ 16) und die erfolgreiche (§ 17) Teilnahme an der Veranstaltung. Das Nähere bestimmt der Fachbereichsrat durch Scheinvergabekriterien, die insbesondere die Ausgestaltung der Erfolgskontrolle regeln. Die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme kann zur Voraussetzung der Teilnahme an der Erfolgskontrolle gemacht werden. Die Scheinvergabekriterien werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken und nach Empfehlung des Studiausschusses erlassen und vor Semesterbeginn schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

(3) Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise erbracht werden. Ausnahmen regelt die Hessische Immatrikulationsverordnung.

(4) Die nachstehenden Regelungen gelten auch, soweit Scheine an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu erwerben sind.

§ 16 Regelmäßige Teilnahme

(1) Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn ein Zeitanteil von in der Regel 80 % des Lehrangebotes besucht wurde. Die Scheinvergabekriterien können Abweichendes festlegen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, notwendige Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten oder Lebenspartner) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende, ob und inwieweit das Versäumnis durch eine angemessene Äquivalenzleistung ausgeglichen und die regelmäßige Teilnahme noch bescheinigt werden kann.

(2) Die regelmäßige Teilnahme wird von den Lehrenden überprüft und dokumentiert.

(3) Studierende, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilnehmen, müssen **sie diese in Absprache mit dem oder der Lehrenden** zum nächstmöglichen Zeitpunkt **vollständig oder teilweise** erneut besuchen. Die Anmeldung für die **vollständige** Teilnahme erfolgt über das Dekanat. Eine Lehrveranstaltung kann höchstens zweimal besucht werden. Erfolgt auch die zweite Teilnahme nicht regelmäßig, ist der Schein endgültig nicht bestanden. § 13 bleibt unberührt.

(4) Wurde an einer Lehrveranstaltung bereits regelmäßig teilgenommen, ist die erneute Teilnahme **nur auf Antrag und nur** nach Maßgabe freier Plätze möglich.

§ 17 Erfolgreiche Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden in den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in angemessener Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.

(2) Die Überprüfung erfolgt durch schriftliche, softwaregestützte, mündliche oder praktische Erfolgskontrollen. Eine Erfolgskontrolle kann aus mehreren Teilen bestehen. Sie kann auch ganz oder teilweise gemeinsam mit den Erfolgskontrollen anderer Veranstaltungen in Gestalt einer Semesterabschlussklausur durchgeführt werden (§ 20 Abs. 2).

(3) Die Durchführung der Semesterabschlussklausuren kann dem Prüfungsamt des Fachbereichs übertragen werden. Im Übrigen führen die Lehrenden die Erfolgskontrollen durch.

(4) Besteht ein gemäß ÄApprO erforderlicher Leistungsnachweis nach dieser Ordnung aus mehreren Teilleistungen, muss jede einzelne bestanden sein.

- (5) Für den Fall eines Hochschulwechsels stellt die ausfertigende Stelle (Prüfungsamt, Zentren, Institute) auf Wunsch eine Bescheinigung über Teilleistungen aus.
- (6) Erfolgreich absolvierte scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

§ 18 Durchführung von Erfolgskontrollen

- (1) Mit Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung sind die Studierenden auch zur zugehörigen Erfolgskontrolle verbindlich angemeldet. Für Semesterabschlussklausuren kann eine separate Anmeldung auf elektronischer Basis während frühzeitig bekannt gemachter Eintragsphasen durchgeführt werden. § 24 bleibt unberührt.
- (2) Die Termine für die Erfolgskontrollen werden von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik oder aber vom Prüfungsamt festgelegt und schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs rechtzeitig, jedoch mindestens drei Wochen vor dem Termin der Erfolgskontrolle bekannt gegeben. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsgespräche (§ 21) müssen zuvor nicht angekündigt werden.
- (3) Vor jeder Erfolgskontrolle müssen sich die Prüflinge ausweisen. Mit Aufnahme der Prüfung bestätigen sie ihre Prüfungsfähigkeit.
- (4) Die Erfolgskontrollen dürfen nur den Lehrstoff beinhalten, der in den betreffenden Lehrveranstaltungen oder den sie vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen unterrichtet oder in den zugehörigen Lernzielkatalogen veröffentlicht wurde. Im Rahmen der Veranstaltung wird die Fachliteratur angegeben, die den Stoff der Lehrveranstaltung beinhaltet und Grundlage für die Erstellung der Erfolgskontrollen ist.
- (5) Prüfungsfragen werden in der Regel nicht veröffentlicht.
- (6) Die Prüflinge haben die für den Erfolg ihrer Prüfung maßgeblichen Leistungen persönlich ohne fremde Hilfe zu erbringen. Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Es ist ausdrücklich untersagt, Mobilfunkgeräte und elektronische Medien zur Prüfung mitzubringen. Im Falle von Klausuren dürfen Notizen nur im Prüfungsheft angefertigt werden. Missachtung dieser Vorgaben führt zum sofortigen Prüfungsausschluss und Nichtbestehen der gesamten Erfolgskontrolle. § 33 bleibt unberührt.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Erfolgskontrollen sind Mitglieder der Professorengruppe, mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die in den jeweiligen Fächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik zu Prüfenden bestellt werden. Als Prüfende kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu einer Lehrveranstaltung gehörige Erfolgskontrolle wird von den Lehrenden dieser Veranstaltung abgenommen, soweit nicht die Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik eine andere prüfende Person bestellt.
- (3) Prüfende und beisitzende Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 20 Klausuren

- (1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in vorgegebener Bearbeitungszeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt werden. Die Aufgaben werden in der Regel im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt und bearbeitet. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird in den Scheinvergabekriterien geregelt.
- (2) Eine Abschlussklausur ist eine Klausur, die am Ende einer Lehrveranstaltung gemäß Scheinvergabekriterien die Inhalte dieser Lehrveranstaltung prüft. Eine Semesterabschlussklausur ist eine Klausur, die am Ende des Semesters die Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen in einem vorgesehenen Fächerkanon prüft. Bei Wiederholungsterminen kann der Fächerkanon auf die zuvor nicht bestandenen oder von einem Rücktritt betroffenen Fächer beschränkt werden; im Übrigen ist eine Aufteilung auf mehrere Termine unzulässig.
- (3) Bei der Aufstellung der Fragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Klausuren können auch Fragen aus externen Fragenpools wie z. B. des IMPP beinhalten.
- (4) Findet die Klausur softwaregestützt statt, so wird sie mit einem schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet (elektronische Klausur/e-Klausur). Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 28. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (5) Medizinstudierende, die den Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität verlassen, um andernorts weiter Medizin zu studieren, können die Klausur im direkten Anschluss an ihr letztes Semester einmalig an der Johann Wolfgang Goethe-Universität absolvieren, auch wenn sie bereits exmatrikuliert sind.
- (6) Die Abschlussklausur oder Semesterabschlussklausur ist bestanden, wenn
 - a) Mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind (absolute Bestehensgrenze) oder
 - b) An der Klausur mindestens 50 Studierende erstmalig in der Mindeststudienzeit teilnehmen (Referenzgruppe) und das um 22% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte der Referenzgruppe überschritten wird (relative Bestehensgrenze).
- (7) ~~Wiederholungsklausuren~~—Wiederholungs- und Nachholklausuren, die in den Nachterminen der Abschlussklausur oder Semesterabschlussklausur des jeweiligen Semesters geschrieben werden, sind bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 10% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Klausurteilnehmer die 60%-Grenze, verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert. Jedoch muss das Ergebnis für ein Bestehen mindestens 50% der erreichbaren Punkte betragen.
- (8) Die Anwendung der relativen Bestehensgrenze wird den Studierenden schriftlich, durch Aushang oder elektronisch bekannt gemacht.
- (9) Klausurfragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden vor der Einbringung in die Semesterabschlussklausur durch mehrere sachkundige Personen (Review Board) auf ihre Eignung hin überprüft. Nicht geeignet erscheinende Fragen werden an die zuständigen Unterrichtsbeauftragten bzw. Lehrstuhlinhaber zurückgegeben.

(10) Prüflinge haben bis zu einem Werktag nach Ende der Klausur die Möglichkeit, die zuständige Stelle auf eventuelle fehlerhafte Fragen schriftlich hinzuweisen. Diese Hinweise werden an die zuständigen Lehrenden zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Fragen, die sich nach eingehender Prüfung durch die Lehrenden als fehlerhaft herausstellen, werden für alle Prüflinge als richtig beantwortet bewertet und veröffentlicht.

(11) Klausuren, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Personen auszuwerten.

§ 21 Prüfungsgespräche

(1) Prüfungsgespräche sind mündliche Erfolgskontrollen, in denen in vorgegebener Zeit Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. **Die jeweilige Prüfungszeit ist in den Scheinvergabekriterien geregelt.**

(2) Prüfungsgespräche sind von mindestens zwei, höchstens vier prüfenden Personen oder von einer prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen, beisitzenden Person abzunehmen und zu protokollieren. Studierende des Studienabschnitts, in dem die Prüfung erfolgt, sind vom Beisitz ausgeschlossen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsgespräche können von den Lehrenden allein abgenommen und müssen nicht protokolliert werden.

(3) Das Protokoll ist von allen prüfenden Personen zu unterzeichnen und muss folgende Punkte enthalten:

1. Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden,
2. die Namen der Prüflinge,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
5. das abschließende Ergebnis und
6. etwaige besondere Vorkommnisse.

(4) Unmittelbar nach Ende des Prüfungsgesprächs ist dem Prüfling das Ergebnis mitzuteilen.

§ 22 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

(1) Die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) stellt eine strukturierte Form der praktischen Prüfung dar. Sie überprüft den Transfer von im Medizinstudium erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. Die OSCE überprüft daher Leistungen der Studierenden, die sich mit ausschließlich schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht in gleichem Maß erfassen lassen.

(2) Ablauf und Ziel der OSCE als Prüfungsform:

- In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen.
- Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um standardisierte Simulationen ärztlicher Tätigkeiten, die anhand standardisierter Bewertungsbögen bewertet werden.
- Geprüft wird insbesondere an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten (z. B. Modellen oder Präparaten).
- Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung sind die Prüfer für diese Prüfungsform geschult.

(3) Die Prüfung kann auf Grund des praktischen Formats nicht durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden. Ausnahmen nach § 25 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Bewertung von Erfolgskontrollen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Erfolgskontrollen sind folgende Noten zu verwenden

- „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
- „nicht ausreichend“ (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird die Note „nicht ausreichend“ (5) vergeben, ist die Erfolgskontrolle nicht bestanden.

(2) Ist im Antwort-Auswahlverfahren die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1), wenn mindestens 75 %,
- „gut“ (2), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3), wenn mindestens 25 %, aber weniger als 50 %, und
- „ausreichend“ (4), wenn keine oder weniger als 25 %

der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus zu erzielenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Bei der Bewertung der Semesterabschlussklausuren wird aus den Noten der Erst- und Zweitversuche das arithmetische Mittel gebildet und bis zu 0,5 zur besseren Note aufgerundet. Der dritte Prüfungsversuch kann nur zu „bestanden“, also zur Gesamtnote „4“ oder zu „nicht bestanden“, also zur Gesamtnote „5“ führen.

(4) Bei der Bewertung der Semesterabschlussklausuren wird die Note bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5, „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0. Bei Bildung des arithmetischen Mittels bei Wiederholungsprüfungen wird bis zu einem Zahlenwert von 4,5 die Bewertung „ausreichend“ vergeben.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen verbindlichen Termin ohne wichtigen Grund versäumt oder die Erfolgskontrolle vorzeitig abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, ein leeres Blatt abgegeben oder in einem Prüfungsgespräch geschwiegen hat.

(2) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht unternommen, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund von ihr zurückgetreten und der Rücktritt genehmigt worden ist. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt/Dekanat bzw. und gegebenenfalls dem zuständigen Institut, Zentrum oder der zuständigen Klinik unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen. Der Grund für den Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch nach drei Werktagen Tagen dem oder der Lehrenden sowie der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle ist ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, das die Auswirkungen der Krankheit auf die Leistungsfähigkeit zum betreffenden Termin eindeutig beschreibt. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss über das durch die Universität vorgegebene Formular unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen verbindlich nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Ein amtsärztliches Attest ist auch bei wiederholtem Rücktritt wegen der gleichen Krankheit sowie im letzten Prüfungsversuch erforderlich.

(3) Die Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die oder der Lehrende, in Zweifelsfällen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Bei Genehmigung des Rücktritts ist die Teilnahme am nächstmöglichen Termin obligat. **die Wahlmöglichkeit nach § 20 Abs. 6 bleibt unberührt. Hierbei haben noch ausstehende Erfolgskontrollen gemäß § 25 Abs. 1 Vorrang.** Mit der Genehmigung kann die Auflage verbunden werden, beim nächsten krankheitsbedingten Rücktritt in jedem Fall ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(5) Ergebnisse bereits abgelegter Teile von Erfolgskontrollen bleiben bestehen.

(6) Treten Prüflinge eine Erfolgskontrolle verspätet an, so gilt für sie dennoch derselbe zeitliche Endpunkt wie für alle anderen Teilnehmenden. Verlängerungen können bei unverschuldetem Zuspätkommen gewährt werden.

§ 25 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle kann im vorklinischen Studienabschnitt höchstens drei Mal, im klinischen Studienabschnitt höchstens zweimal innerhalb von insgesamt 18 Monaten wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten werden hierauf angerechnet. § 24 bleibt unberührt. Die Frist von 18 Monaten kann bei Vorliegen triftiger Gründe entsprechend § 24 Abs. **2 und 3** auf Antrag verlängert werden. **Kann eine Zuteilung nach § 12 nicht erfolgen, verlängert sich die Frist entsprechend.**

(2) Bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle ist die Teilnahme zum nächstmöglichen Wiederholungstermin obligat. Das Prüfungsformat hat in der Regel dem Erstversuch zu entsprechen. Wurde eine Erfolgskontrolle unmittelbar vor einer staatlichen Prüfung nicht bestanden, kann im Einzelfall auf Antrag bei der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan alternativ eine mündliche Prüfung durch die oder den Lehrenden oder eine von ihm oder ihr bestimmten Person durchgeführt werden.

(3) Bei Wiederholungsterminen finden die Scheinvergabekriterien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gelten insbesondere kooperatives Arbeiten bei Prüfungen, Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln sowie die Anfertigung von Notizen, die nach außerhalb der Prüfungsräumlichkeiten verbracht werden. Ein Täuschungsversuch liegt bereits dann vor, wenn der Prüfling schuldhaft nicht zugelassene Hilfsmittel im Prüfungsraum mitführt.

(2) Wer aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden von der-Fortsetzung **der dieser** Erfolgskontrolle **oder Semesterabschlussklausur** ausgeschlossen werden; in diesem Fall **-gilt** **gelten die abgebrochene sowie die aufgrund des Ausschlusses versäumten Erfolgskontrollen** **Erfolgskontrolle** als nicht bestanden.

(3) Im Falle wiederholter oder besonders schwerer Täuschung kann die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan den dauernden Ausschluss von der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung beschließen, so dass diese endgültig nicht bestanden ist. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Energie (z. B. organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung von Funkgeräten, Mobiltelefonen oder anderer technischer Hilfsmittel) und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stört, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden nach in der Regel einer Abmahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die oder der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 4 vom Studiausschuss überprüft werden.

(6) Entscheidungen des Studienausschusses sind der oder dem Studierenden **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Veranstaltung nicht regelmäßig besucht wurde und kein weiterer Besuch möglich ist (§ 16 Abs. 3) oder wenn eine Erfolgskontrolle nicht bestanden wurde und nicht mehr wiederholt werden kann (§ 25 Abs. 1).

(2) Wurde eine vergleichbare Veranstaltung in einem anderen Studiengang (z. B. Zahnmedizin) endgültig nicht bestanden, ist sie auch im Studiengang Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen erteilen die zuständigen Institute, Zentren, Kliniken oder das Prüfungsamt dem oder der Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das endgültige Nichtbestehen hat die Exmatrikulation nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG zur Folge.

§ 28 Akteneinsicht

(1) Nach Feststellung des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle haben die Prüflinge einen Anspruch auf Akteneinsicht. Die Einsicht kann vor Ort persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte, durch Personalausweis ausgewiesene Person erfolgen. Die Prüflinge haben sich durch Studierendenausweis auszuweisen. **Die Einsicht erfolgt unter Prüfungsbedingungen; die Anfertigung von Notizen sind untersagt. Die Einsichtszeit wird auf 30 Minuten pro Erfolgskontrolle und Prüfling begrenzt. Ort, Zeit und weitere Modalitäten werden durch das Dekanat bekannt gegeben.**

(2) § 29 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 29 Befristung des Studiums

(1) Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) muss spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters bestanden sein.

(2) Am Ende des 4. Fachsemesters muss mindestens ein Schein nach § 15 erworben sein.

(3) Wer die Fristen nach Abs. 1 und 2 überschreitet, verliert den Anspruch auf weitere Teilnahme am Studium und wird exmatrikuliert. Es ergeht ein Bescheid entsprechend § 27 Abs. 3.

(4) Die Fristen nach Abs. 1 und 2 werden auf Antrag verlängert, wenn die Verzögerung des Studiums von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder wenn die oder der Studierende aus einem nicht selbst zu vertretenden, triftigen Grunde an der Fristwahrung gehindert war. Triftige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, chronische Erkrankung oder Behinderung,
2. Mutterschutz oder Elternzeit,
3. genehmigte Urlaubssemester,
4. ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern,
5. die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatte, Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs,

6. die Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung und
7. die Angehörigkeit zu einem A-, B-, C-, oder D/C-Kader der Spitzensportverbände.

Im Falle von Nr.2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu ermöglichen. Die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Die Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Studienausschuss.

Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen

§ 30 Unterrichtsbeauftragte

- (1) Die Leitungen der Zentren, Kliniken oder Institute ernennen für die von ihnen vertretenen Studienfächer Unterrichtsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Unterrichtsbeauftragte sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrende und Studierende in Unterrichtsfragen des jeweiligen Faches und vertreten die jeweiligen Zentren, Kliniken und Institute bei Unterrichtsfragen im Studienausschuss.
- (3) Unterrichtsbeauftragte entscheiden über die Anerkennung von Prüfungsleistungen externer Leistungsnachweise für das jeweilige Fach. Ihnen werden in organisatorischen Belangen der Lehre Weisungsrechte übertragen.
- (4) Die Unterrichtsbeauftragten entwickeln gemeinsam mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und dem Dekanat neue Unterrichtsformen und koordinieren die Erarbeitung und Überarbeitung des Curriculums und des Studienplans ihres Faches.
- (5) Die Unterrichtsbeauftragten wirken an der Erstellung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Abschlussklausuren ihres Faches mit. Sie sind dafür verantwortlich, eine ausreichende Anzahl von Fragen aus dem jeweiligen Fachgebiet in vorgegebenem Format zur Verfügung zu stellen, eine ausreichende Anzahl Lehrender zur Mitwirkung bei der Auswertung zu verpflichten sowie Hinweise in Bezug auf Klausurfragen nach § 20 Abs. 10 fachlich zu bewerten.
- (6) Die Unterrichtsbeauftragten sorgen für den vollständigen Rücklauf der Evaluationsbögen über den Pflichtunterricht an das Dekanat.

§ 31 Kommunikation

- (1) Soweit die Studierenden eine studentische E-Mail-Adresse vom Hochschulrechenzentrum erhalten haben, erfolgt die elektronische Kommunikation mit ihnen ausschließlich über diese Adresse.
- (2) Gehen Bescheide oder sonstige Schriftstücke einer oder einem Studierenden nicht zu, weil er oder sie den Mitteilungspflichten nach § 6 HImmaVO nicht nachgekommen ist, so kann er oder sie sich auf den fehlenden Zugang nicht berufen.

§ 32 Studienberatung

- (1) Die Studierenden können während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufsuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Die Durchführung einer individuellen Studienfachberatung bzw. einer studienfachbezogenen Gruppenberatung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des Dekanats. Für Fragen zu den Lehrveranstaltungen stehen die Lehrenden der jeweiligen Institute, Zentren und Kliniken in deren Sprechstunden zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Erfolgskontrollen,
- bei Nichtbestehen von Erfolgskontrollen,
- bei erheblichen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums gegenüber dem Studienplan, z.B. durch persönliche Zusatzbelastungen familiärer oder beruflicher Art,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Wer eine Erfolgskontrolle wiederholt nicht bestanden hat, hat Anspruch auf ein Beratungsgespräch mit der oder dem zuständigen Lehrenden. Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die dort formulierten Empfehlungen noch vor dem nächsten Termin umsetzbar sind.

(3) Zusätzlich zur individuellen Studienfachberatung führt das Dekanat allgemeine Orientierungsveranstaltungen zu Fragen des Studienverlaufs durch.

(4) Neben der Studienfachberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 33 Nachteilsausgleich bei Krankheit und Behinderung

(1) Bei Erfolgskontrollen ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die oder der Lehrende, in Zweifelsfällen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit dem oder der Lehrenden.

§ 34 Familienfreundlichkeit

~~(1) Durch Betreuungsangebote wie die Notfallbetreuung am Campus wird Studierenden Eltern nach Maßgabe freier Plätze die Möglichkeit gegeben, an Veranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, wenn die Betreuung des Kindes kurzfristig nicht sichergestellt werden kann. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität ist als familienfreundliche Universität zertifiziert und wird regelmäßig rezertifiziert.~~

~~(2) Studierende, die ihr Studium mit der Familie oder der Pflege von Angehörigen vereinbaren müssen, können eine individuelle Beratung z.B. zur bevorzugten Einteilung in Lehrveranstaltungen oder Blockpraktika in Anspruch nehmen.~~

(3) Für die Suche nach einem Betreuungsplatz vor Beginn oder bei Fortführung des Studiums, der das Studium in der Regel ermöglicht, sind die Eltern verantwortlich.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft und gilt erstmalig ab dem Wintersemester 2014/15. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 6. Februar 2003 (StAnz. 2003, S. 4176 ff.), zuletzt geändert am 12. November 2009 (UniReport vom 18.12.09), außer Kraft. Abweichend davon bleiben die Bestimmungen über das Praktische Jahr nach Teil III, Punkt 1.3 der in Satz 2 genannten Ordnung bis zum Erlass der Ordnung über das Praktische Jahr (§ 8 Abs. 4) in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine semesterübergreifende scheinpflichtige Lehrveranstaltung **im Seminar Physiologie, im Praktikum Physiologie oder im Praktikum Biochemie** begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können diese während einer Übergangszeit von zwei Jahren **nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum Wintersemester 2014/15** noch nach den Regelungen der bisherigen Studienordnung fortsetzen.

(3) Für Studierende des klinischen Studienabschnitts, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im 7. oder 9. Semester in einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung mit Teilkohorte befinden, gelten die Regelungen der bisherigen Studienordnung im Hinblick auf die Prüfungsleistungen bis einschließlich Sommersemester 2015 fort.

(4) Für Studierende, die eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erstmalig nach Inkrafttreten dieser Studienordnung besuchen, gelten die neuen Regelungen.

(5) Bis einschließlich Sommersemester 2015 können vorklinische Erfolgskontrollen abweichend von § 3 Abs.2 und § 25 Abs.2 bis zu fünfmal wiederholt werden.

(6) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, beginnen die Fristen nach § 29 mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung zum Wintersemester 2014/2015.

(7) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studienganges Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Frankfurt am Main, den [Datum]

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anlage zum Beschluss Nr. R 202/2015 des Fachbereichsrates vom 03.09.2015

Anlage 1: Studienablaufplan für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin								
Sem- es- ter	Lfd. Nr.	Voraus- setzung lfd. Nr.	Name Lehrveranstaltung	Art der Lehrveran- staltung	Dauer in SWS	regelm. Teiln.	erfolgr. Teiln.	Nachweis
1	1		Anatomie I	Vorlesung	5,00			
1	2		Biologie für Mediziner I	Vorlesung	1,50			
1	3		Chemie für Mediziner	Vorlesung	4,00			
1	4		Physik für Mediziner	Vorlesung	4,00			
1	5		Medizinische Soziologie	Vorlesung	2,00			
1	6		Berufsfelderkundung	Vorlesung	0,31			
1	7		Praktikum der Biologie für Mediziner I	Praktikum	1,83	x	x	s. lfd. Nr. 22
1	8		Praktikum der Chemie für Mediziner	Praktikum	3,33	x	x	Schein
1	9		Praktikum der Medizinischen Terminologie	Praktikum	1,00	x	x	Schein
1	10		Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar	2,00	x	x	Schein
1	11		Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum	1,00	x	x	Schein
1	12		Praktikum der Physik für Mediziner	Praktikum	3,33	x	x	Schein
1	13		Seminar naturwissenschaftliche Methoden in der Klinik	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
1-3	14		Kursus der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie I-III	Praktikum	11,75	x	x	Schein
1-3	15		Seminar Anatomie am Lebenden I-III	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
1-3	16		Seminar klinische Aspekte der Anatomie I-III	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
2	17		Physiologie I	Vorlesung	4,00			
2	18		Biologie für Mediziner II	Vorlesung	1,50			
2	19		Biochemie I	Vorlesung	3,40			
2	20		Anatomie II	Vorlesung	5,00			
2	21		Praktikum der Biologie für Mediziner II	Praktikum	1,50	x	x	Schein
2	22	8	Praktikum der Biochemie I	Praktikum	3,00	x	x	s. lfd. Nr. 33
2	23		Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen I	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft
2	24		Seminar Physiologie I	Seminar	1,25	x	x	s. lfd. Nr. 38
2	25		Seminar klinische Aspekte der Physiologie I	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
3	26		Anatomie III	Vorlesung	5,00			
3	27		Physiologie II	Vorlesung	5,00			
3	28		Biochemie II	Vorlesung	4,00			

3	29		Seminar angewandte Anatomie mit klinischen Bezügen	Seminar mit klinischen Bezügen	2,00	x	x	Testatheft
3	30	22	Praktikum der Biochemie II	Praktikum	3,00	x	x	Schein
3	31		Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen II	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft
3	32	12	Praktikum der Physiologie I	Praktikum	2,50	x	x	s. lfd. Nr. 50
3	33		Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen I	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft
3	34		Seminar Pathophysiologie I	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
3	35	24	Seminar Physiologie II	Seminar	1,25	x	x	Schein
3	36		Seminar klinische Aspekte der Physiologie II	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
3	37		Seminar Wahlfach	Seminar	1,50	x	x	benoteter Schein
4	38		Einführung in die klinische Medizin	Vorlesung	2,00			
4	39		Medizinische Psychologie	Vorlesung	2,00			
4	40		Biochemie III	Vorlesung	1,60			
4	41		Anatomie IV	Vorlesung	4,00			
4	42	22+30	Seminar Biochemie	Seminar	2,00	x	x	Schein
4	43		Seminar klinische Aspekte der Biochemie	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
4	44		Seminar Pathobiochemie	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
4	45		Seminar Anatomie	Seminar	2,00	x	x	Schein
4	46	32	Praktikum der Physiologie II	Praktikum	2,75	x	x	Schein
4	47		Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen II	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft
4	48		Seminar Pathophysiologie II	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
4	49		Einführung in die klinische Medizin	Praktikum	2,00	x	x	Schein
4	50		Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar	1,50	x	x	Schein
Summe der SWS des vorklinischen Studienabschnittes					113,80			
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht					54,31			
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht					59,49			
Durchschn. SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnittes					28,45			
Durchschn. SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnittes mit Anwesenheitspflicht					14,87			

Anlage zum Beschluss Nr. R 202/2015 des Fachbereichsrates vom 03.09.2015

Anlage 2: Studienablaufplan für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin (Stand: 1.9.2015)						
FS	lfd. Nr	setzt voraus: lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Dauer in SWS	Leistungsnachweis
5	51		Innere Medizin I	V	4,29	x
5	52		Dermatologie - Propädeutik	V	0,43	x
5	53		Frauenheilkunde - Propädeutik	V	0,43	x
5	54		Kinderheilkunde - Propädeutik	V	0,43	x
5	55		Allg. Pharmakologie	V	2,71	x
5	56		Grundlagen der Chirurgie	V	2,50	x
5	57		Grundlagen der Pathologie	V	3,57	x
5	58		Strahlentherapie und Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14	x
5	59		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14	x
5	60		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V	3,20	x
5	61		Untersuchungskurs Innere Medizin	UaK u UaK-Demo u S	1,52	x
5	62		Notfallmedizin I, Erste ärztliche Hilfe (QB 8)	V	1,14	x
5	63		Grundlagen der Pharmakologie	Ü	3,62	x
5	64		Theoretische Pathophysiologie und Pharmakologie	Ü	2,48	
5	65		Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik (QB 1)	Ü	1,90	x
5	66		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Ü	2,00	x
5	67		Grundlagen der Pathologie	Ü	3,43	
5	68		Radiologie einschl. Strahlenschutzkurs (QB 11)	Ü	1,29	x
6	69		Innere Medizin*	V	4,60	x
6	70		Innere Medizin*	V, S, UaK u UaK-Demo	5,02	
6	71		Innere Medizin Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
6	72		Orthopädie	V	1,14	x
6	73		Orthopädie*	S, UaK u UaK-Demo	3,15	x
6	74		Geriatric (QB 7)	V	1,14	x
6	75		Geriatric (QB 7)*	S, UaK u UaK-Demo	1,71	
6	76		Klin.-Pathologische Fallkonferenz I (QB 5)	V	1,14	x
6	77		Allgemeinmedizin	V	1,14	x
6	78		Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (QB 2)	V	1,14	x
6	79		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik*	V	0,50	x
6	80		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik*	Ü	1,00	

6	81		Urologie	V	0,57	x
6	82		Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (QB 12)	V	1,14	x
6	83		Naturheilverfahren (QB 12)	V	0,57	x
6	84		Anästhesiologie	V	2,30	x
6	85		Schmerztherapie (QB 14)	V	0,57	x
6	86		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin I	V	1,14	x
6	87		Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik* - EBM (QB 1)	S	1,14	x
6	88		Notfallmedizin Praktikum I* (QB 8)	P	0,74	
7	89		Chirurgie*	V	4,60	x
7	90		Chirurgie*	V, S, UaK u UaK- Demo	5,02	
7	91		Chirurgie Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
7	92	62	Anästhesiologie*	P	1,50	
7	93		Urologie*	S, UaK u UaK- Demo	0,98	
7	94	57, 60, 61, 66, 67	Kurs Allgemeinmedizin*	UaK u UaK-Demo	2,00	x
7	95		Klin.-Pathologische Fallkonferenz II (QB 5)	V	2,30	x
7	96		Notfallmedizin II (QB 8)	V	2,30	x
7	97		Immunologie (QB 4)	V	1,71	x
7	98		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin II	Ü	0,64	x
7	99		Prävention, Gesundheitsförderung (QB 10)	V	1,14	x
7	100		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14	x
8	101		Frauenheilkunde, Geburtshilfe*	V	2,30	x
8	102		Frauenheilkunde, Geburtshilfe*	S, UaK u UaK- Demo	1,04	
8	103		Frauenheilkunde, Geburtshilfe Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
8	104		Kinderheilkunde*	V	3,42	x
8	105		Kinderheilkunde*	S, UaK u UaK- Demo	2,93	
8	106		Kinderheilkunde Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
8	107		Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie I (QB 9)	V	3,42	x
8	108	55, 63	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie* (QB 9)	S	1,30	x
8	109		Dermatologie, Venerologie*	V	1,14	x
8	110		Dermatologie*	V, S, UaK u UaK- Demo	2,86	x
8	111		Rechtsmedizin*	V	1,14	x
8	112		Rechtsmedizin-Kurs*	V u. P	1,14	x
8	113		Humangenetik*	V	1,14	x
8	114		Infektiologie (QB 4)	V	2,30	x

8	115		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	2,30	x
8	116		Notfallmedizin Praktikum II* (QB 8)	P	0,74	
9	117		Neurologie*	V	2,30	x
9	118		Neurochirurgie*	V	0,57	x
9	119		Neurologie*	V, S, UaK u UaK-Demo	2,86	x
9	120		Psychiatrie und Psychotherapie*	V	1,14	x
9	121		Psychiatrie und Psychotherapie*	UaK u UaK-Demo	1,70	
9	122		Kinder- und Jugendpsychiatrie*	V	0,57	x
9	123		Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (QB 3)	V	1,14	x
9	124		Augenheilkunde*	V	1,14	x
9	125		Augenheilkunde*	S, UaK u UaK-Demo	2,60	
9	126		HNO-Heilkunde*	V	0,57	x
9	127		HNO-Heilkunde*	S, UaK u UaK-Demo	2,68	x
9	128		Psychosomatik*	V	1,14	x
9	129		Psychosomatik*	UaK u UaK-Demo	1,70	x
9	130		Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie II (QB 9)	V	3,42	x
9	131		Umweltmedizin (QB 6)	V	1,14	x
9	132		Palliativmedizin (QB 13)	V	1,14	x
10	133	71, 91	Allgemeinmedizin Blockpraktikum	P, UaK u UaK-Demo	5,73	x
10	134		Wahlfach	V, S, P, Ü, UaK, UaK-Demo	4,00	x

1) Mit * versehene Veranstaltungen finden für die zweite Hälfte eines Jahrgangs im Folgesemester statt !

Summe der SWS des klinischen Studienabschnitts	165,51
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht	88,86
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht	76,65
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts	27,59
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts mit Anwesenheitspflicht	12,78